

SCHUTZKONZEPT FÜR STAPFERHAUS LENZBURG UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version 27.05.2021/sli, wfa, agr

PRÄAMBEL

Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26); Änderung vom 26. Mai 2021 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz)

Das Stapferhaus ist nach Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Das Schutzkonzept bildet das zentrale Instrument zur Bekämpfung des Coronavirus in Betrieben und bei Veranstaltungen mit Publikumsaufkommen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass das Schutzkonzept konsequent eingehalten wird.

Dieses Schutzkonzept ist übergreifend für die ganze Stiftung ausgearbeitet worden und ist allgemein verbindlich für Besucher:innen, das Stapferhaus Team sowie weitere Personen, welche sich im Haus aufhalten (z.B. Handwerker, Lieferanten usw.). Für einzelne Veranstaltungen kann es je nach Gegebenheiten sinnvoll sein, ein separates, detaillierteres Schutzkonzept auszuarbeiten.

Ziel des Schutzkonzeptes ist, die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand für jegliche Aktivitäten im Stapferhaus zu definieren. Zudem klärt das Schutzkonzept, welche Schutzmassnahmen gelten, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Weiter begründet das Schutzkonzept, in welcher Situation welche Schutzmassnahmen gelten. Ebenfalls werden die Regeln für die Erfassung der Kontaktdaten für ein wirksames Contact-Tracing definiert.

Jedes Team ist unterschiedlich dem Ansteckungsrisiko ausgesetzt. In diesem Konzept werden die allgemeinen Schutzmassnahmen des Stapferhauses festgehalten. Die Kompetenz für die Anordnung zusätzlicher, teamspezifischer Massnahmen werden den Teamleadern übertragen.

Aus diesem Grund erlässt das Stapferhaus was folgt:

GRUNDREGELN

Es besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn der Abstand von **1.5 Metern während mehr als 15 Minuten** nicht eingehalten werden kann. Um die Übertragungskette zu brechen, werden folgende drei Schutzmassnahmen eingeführt:

- **Im Stapferhaus gilt eine generelle Maskenpflicht.** Die Regel gilt für Besucher:innen ab 12 Jahren.
- Wenn immer möglich ist die **Distanzregel von 1.5 m** einzuhalten. D.h. zwischen zwei Personen oder Personengruppen ist konsequent der Abstand von 1.5 m einzuhalten.

- **Contact-Tracing**, bedeutet die Erfassung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung möglicher infizierter Personen. Das Contact Tracing ist im Bistrobereich erforderlich. Die Gruppenverantwortlichen werden in unserem Buchungssystem erfasst.
- Die geltende **Personenzahlbeschränkung** gilt grundsätzlich auch für Geimpfte und Genesene. Sie werden also bei der maximal erlaubten Personenzahl mitgezählt

1. HÄNDEHYGIENE

Ziel: Alle Personen im Stapferhaus reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Es wird konsequent auf das Händeschütteln verzichtet.
- Die Mitarbeiter:innen und Besucher:innen müssen sich beim Betreten des Stapferhauses die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Dafür stehen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
In den sanitären Anlagen stehen Flüssigseife, Desinfektionsmittel und wegwerfbare Papierhandtücher zur Verfügung.
Im Veranstaltungsraum und im Büro stehen in jedem Raum Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Für den Besuch der Ausstellung GESCHLECHT wird den Besucher:innen Desinfektionsmittel mitgegeben. Die Besucher:innen werden aufgefordert die Kopfhörer vor der Nutzung zu reinigen.
- Alle Mitarbeiter:innen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundenschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. DISTANZ HALTEN

Ziel: Mitarbeitenden und Besucher:innen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen: Die Massnahmen unterscheiden sich je nach Örtlichkeit und werden nachfolgend aufgeführt.

Kontaktzonen, Empfang, Wartebereiche

- Das Empfangsteam sorgt für das Einhalten der Distanzregeln auch in der Warteschlange in der Pergola. Es ist klar definiert, wo sich die Besucher:innen aufhalten und wo Orte nur für Mitarbeiter:innen sind.
- Der Besucherstrom wird, wenn nötig, mit Beschilderung geleitet (Reserviert/nicht Reservierte)
- Kontaktloses Bezahlen wird bevorzugt
- Wenn ein Austausch stattfinden muss (Abgabe Ausstellungsmaterial, Geldwechsel) wird das Material auf die Theke gelegt und ohne direkten Kontakt übergeben.
- In den Korridoren oder im Untergeschoss bei den Garderoben kann es zu zeitlich kurz andauernden Unterschreitungen der Distanzregel aufgrund der räumlichen Verhältnisse kommen. Eine Leitung des Besucherstromes ist dort betrieblich nicht möglich und auch Schutzmassnahmen wie Plexiglaswände können nicht sinnvoll platziert werden. Dies wird in Kauf genommen, da die Begegnungsdauer nur sehr kurz ist.
- Auf dem Stapferhausvorplatz (Pergola) dürfen sich maximal 50 Personen spontan ansammeln.

Bistro

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist wieder im Innen- und Aussenbereich unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Innenbereich

- Sitzpflicht
- Maskenpflicht sobald der Tisch verlassen wird.
- maximal 4 Personen pro Tisch (dies gilt nicht für Eltern mit Kindern)
- ausreichende Abstände zwischen den Tischen (1,5 Meter)
- Aufnahme der Kontaktdaten (Contact Tracing) (ausgenommen sind Kinder in Begleitung ihrer Eltern).

Aussenbereich

- Maximal 6 Personen pro Tisch (dies gilt nicht für Eltern mit Kindern)
- Alle anderen Regeln dito Innenbereich

Ausstellung

- Pro anwesende Person steht eine Fläche von 10m² zur Verfügung. (maximale Kapazität Ausstellung: 135 Personen gleichzeitig)
- Der Einlass in die Ausstellung wird limitiert um Wartezeiten und hohes Besucheraufkommen zu vermeiden.
- Der Einlass von Einzelbesucher:innen wird auf maximal 45 Personen pro Stunde beschränkt.
- Auf das erhöhte Besucheraufkommen und mögliche Wartezeiten wird bereits auf der Website hingewiesen.
- Um das Besucheraufkommen besser koordinieren zu können wird den Einzelbesucher:innen eine Onlinereservation dringend empfohlen.

Verhalten mit Gruppen

- Personen mit Jahrgang 2000 und älter können die Ausstellung wieder in Gruppen von maximal 50 Personen besuchen. Einführungen, Rundgänge und Workshops sind somit wieder erlaubt.
- Für Gruppen unter 20 Jahren gibt es keine Einschränkungen.
- Auf der Website wird darauf hingewiesen, dass sich die Gruppen unbedingt anmelden sollen.
Unangemeldeten Gruppen kann kein Einlass zum Zeitpunkt des Eintreffens garantiert werden.

Schulungen und Kurse

- Bildungsveranstaltungen mit Präsenzunterricht sind vor Ort möglich.
- Der Kurs Kommunalpolitik und der CAS Kulturmanagement können wieder im Stapferhaus stattfinden.
- Kurse können mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden.

- Es gilt Maskenpflicht und das Einhalten der erforderlichen Abstände (1.5m zwischen den Teilnehmenden)
- Es kann eine Pausen- und Mittagsverpflegung im Innenbereich angeboten werden.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen vor sitzendem Publikum in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300. Für solche Veranstaltungen gelten folgende Regeln:

- Tragen einer Maske (ab 12 Jahre)
- Die für das Publikum verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens der Hälfte besetzt werden.
- Für das Publikum gilt während der gesamten Veranstaltung eine Sitzpflicht.
- Konsumation mit bis zu 50 Personen ist unter der Einhaltung der Bistregeln (4er Tische innen, 6er Tische aussen, ContactTracing, Konsumation sitzend, Maskenpflicht) möglich.
- An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich Sitzplatznummer erhoben werden
- Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen und abgetrennten Bereich statt, wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht in die Gesamtbesucherzahl der Ausstellungskapazität eingerechnet. Findet die Veranstaltung in der Ausstellung statt, werden die Teilnehmenden in der Gesamtbesucherzahl mitgezählt.

Distanz im Bürobereich

- Es gilt weiterhin eine Homeofficepflicht.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht im Büro. Auch am Arbeitsplatz wird die Maske getragen.
- Im Büro im 2. OG werden die Arbeitsplätze so angeordnet, dass die Distanzregel zwischen den Mitarbeitenden eingehalten werden kann.

3. REINIGUNG

Ziel: Hygienestandards werden eingehalten

Massnahmen: Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Jeden Morgen werden die Ausstellung und der öffentliche Bereich gründlich gereinigt.
- Für die zusätzliche Reinigung während des Tages wird ein Reinigungsplan erarbeitet und in die Arbeitsabläufe von Empfangs- und Vermittlungsteam integriert.

Lüften

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgt die installierte Lüftung.
- Wann immer möglich wird die Eingangstür regelmässig zum Lüften geöffnet.

Oberflächen und Gegenstände

- Häufig berührte Oberflächen werden während des Tages regelmässig desinfiziert (Touchscreen, Kopfhörer, Türgriffe, Treppenhandlauf, Liftknöpfe, Telefone, Bezahlstationen)
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien werden nach Gebrauch in die Abwaschmaschine gestellt.
- Rückgabe von Ausstellungsmaterial wird vor Wiedergebraucht für zwei Tage gelagert oder entsorgt.

WC-Anlagen

- Die WC Anlagen werden mindestens 2x pro Tag gereinigt. Es wird ein Reinigungsprotokoll geführt.

Arbeitskleidung und Wäsche

- Jedem/Jeder festangestellten Mitarbeiter:in (Vermittlung, Empfang, Bistro) werden zwei Latzhosen und Masken zur Verfügung gestellt. Diese werden vom Personal selbst gewaschen.
- Mitarbeiter:innen ohne direkten Kundenkontakt erhalten zwei Schutzmasken.
- Temporären Mitarbeiter:innen wird vor Ort ein Arbeitstenü zur Verfügung gestellt.
- Es stehen den Mitarbeitenden Handschuhe für spezielle Arbeiten (z. B. Entsorgen von Abfall) zur Verfügung.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

- Wenn möglich soll im Homeoffice gearbeitet werden.
- Arbeiten ausserhalb der Öffnungszeiten werden in Absprache mit der vorgesetzten Person ermöglicht (Reinigung, Einrichten)

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke (Mitarbeiter:innen oder Besucher:innen) im Stapferhaus nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Mitarbeiter:innen, die sich krank fühlen oder krank sind, dürfen in keinem Fall das Stapferhaus betreten. Sollten sich die Symptome während der Arbeit im Stapferhaus bemerkbar machen, hat sich die Person sofort nach Hause in (Selbst-)Isolation zu begeben und den Kantonsarzt zu kontaktieren. Auch Menschen mit nur leichten Symptomen von COVID-19 sollten sich für Tests an ihren Arzt wenden.

Beim Kontakt mit einer erkrankten Personen können Mitarbeiter:innen grundsätzlich weiter zur Arbeit kommen, wenn möglich sollten sie im Homeoffice bleiben. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind strikt einzuhalten.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Besucher:innen

- Die Besucher:innen werden zielführend über das Schutzkonzept informiert. Dies kann vorgängig zum Besuch der Ausstellung erfolgen, aber spätestens beim Besuch der Ausstellung durch die Kassen- oder Vermittlungsperson.
- Werden Kontaktdaten für das Contact-Tracing erfasst, so werden die betroffenen Personen vor Abgabe ihrer persönlichen Angaben über die vorübergehende Erfassung der Daten informiert.
- Auf der Website werden die Besucher:innen über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informiert.
- Das Stapferhaus ist für die Besucher:innen per Mail und Telefon erreichbar.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang
- Information der Besucher:innen, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Besucher:innen, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

Information der Mitarbeitenden

- Regelmässige Information der Mitarbeitenden über die eingeleiteten Massnahmen
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Stapferhaus

7. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN (CONTACT-TRACING)

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

- Es sind folgende Daten zu erheben:
 - Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer, Ankunft und Weggangzeit
 - Bei nummerierten Plätzen an Veranstaltungen die Sitzplatznummer
 - Im Bistro die Tischnummer
 - Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen, genügt die Erfassung der Kontaktdaten einer Person der betreffenden Familie bzw. Gruppe.
- Diese Personen werden vorgängig informiert über
 - Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko
 - Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab.
 - Die Pflicht des Stapferhauses, die erfassten Personendaten (Vorname, Name, Ort, Telefonnummer) der Person den Behörden auf Anforderung zu übermitteln
- Bei den erhobenen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten. Im Bistro heisst das, dass die personenbezogenen Daten in einem verschlossenen Couvert während 14 Tagen an einem gesicherten Ort aufbewahrt werden, welcher von Zugriff unbefugten Dritter geschützt ist. Im Welante bedeutet das, dass die Daten für die Anmeldung an die Veranstaltungen 14 Tage nach Veranstaltung unwiderruflich gelöscht werden müssen. Sofern auf der Website noch personenbezogene Daten (automatisch) gespeichert werden, müssen sie innerhalb 14 Tagen gelöscht werden.

- Bei online Erfassen der personenbezogenen Daten ist in jedem Fall mit einer Datenschutzerklärung die Einwilligung des Users zur Erfassung der personenbezogenen Daten einzuholen.
- Die für das Contact-Tracing erhobenen Daten dürfen auf keinen Fall für Marketingzwecke oder andere Zwecke genutzt werden.
- Weiter ist sicherzustellen, dass keine Drittanbieter (Software, Apps usw.) Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.
- Personen, welche ihre personenbezogenen Daten nicht für das Contact-Tracing preisgeben wollen, dürfen nicht zum Besuch oder Teilnahme an die Veranstaltung oder Bistro eingelassen werden.
- Das Auflegen einer Liste, wo sich Teilnehmer eintragen können, widerspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen und ist strikte untersagt.

8. GESCHÄFTSLEITUNG

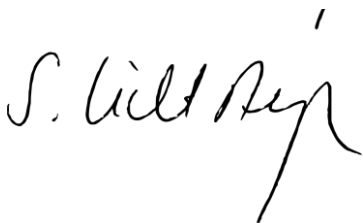
Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter:innen übermittelt und erläutert. Die verantwortliche Person gegenüber der zuständigen Behörde ist Walter Fasler (062 88 66 230, 079 587 66 62, fasler@stapferhaus.ch)

Lenzburg, 27.05.2021



Sibylle Lichtensteiger
Gesamtleitung



Walter Fasler
Kaufmännischer Leiter



Andrea Grossenbacher
Leitung Betrieb